

Replie

auf die Entgegnung in Nr. 152 d. Bl., die Mitwirkung der Stadtverordneten bei Besetzung geistlicher Stellen etc. betreffend.

„Recht muß doch Recht bleiben, sagt der Deutsche von altem Schrot und Korn“: so lasen wir kürzlich in d. Bl. zur Abwehr eines Angriffes auf ein vielbesprochenes Gutachten der Juristen-Facultät — und der das sagte, war gewiß kein Reactionär, sonst würde er sich nicht jenes Gutachtens angenommen haben. Von „sogenannten Gesetzen“ und von dürren juristischen Steppen lesen wir in der obgedachten Entgegnung — wir möchten hierauf einfach antworten: „Recht muß doch Recht bleiben!“

In diesen wenigen Worten könnten wir unsere ganze Erwiderung bestehen lassen — wenn der Verfasser jener Entgegnung sich nicht seinerseits auch auf ein Gesetz, nämlich die Grundrechte, berufen hätte. Freilich wissen wir nicht recht, wie wir mit ihm daran sind. Sind ihm nämlich alle Gesetze nur sogenannte, so müssen es ihm auch die Grundrechte sein, so weit sie bei uns Gesetzeskraft haben. Das ist freilich schlimm für ihn: denn er schlägt sich dann mit seinem Spruch von den „sogenannten Gesetzen“ selbst auf den Mund, wir brauchen gar nicht erst nachzuhelfen. Und gleichwohl sehen wir nicht ab, wie er diesen erhabenen Ausspruch anders verstehen und verstehen wissen kann, als von allen Gesetzen: denn Gesetz ist Gesetz, da giebt es nicht, wie bei den Hof- und andern Rätchen, „wirkliche“ und „Titular-“ oder „sogenannte“ Gesetze, und — „Recht muß doch Recht bleiben!“

Indes — unser Gegner soll sehen, daß wir es nicht so böse mit ihm meinen, als er vielleicht denkt. Wir wollen ihm aus seiner Verlegenheit helfen. Die Stelle der Grundrechte, auf die er Bezug nimmt, hat nämlich noch nicht Gesetzeskraft. Es ist der erste Satz des § 17., welcher lautet: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.“ Das gleichzeitig mit den Grundrechten aus Frankfurt ergangene Einführungsgesetz nimmt in Art. I. unter 9. diesen Satz ausdrücklich von dem sofortigen in Kraft Treten aus und weist in Art. II. die zur Durchführung jenes Princip's nöthigen organischen Einrichtungen und Gesetze den Einzelstaaten zu. Dieß letztere ist bei uns noch im Werke und mit den Ständen darüber zur Zeit noch keine Vereinbarung getroffen.

Da ist ja unserm Gegner auf einmal geholfen. Er hat also nichts anderes sagen wollen, als daß in einer noch nicht mit Gesetzeskraft versehenen Bestimmung der Grundrechte das in Frage stehende Recht den Gemeinden überwiesen sei. Daß er freilich dieß nicht so deutlich, wie vorsteht, gesagt hat, und daß er dieser noch nicht zum Gesetz gewordenen Bestimmung die „sogenannten Gesetze“ gegenüberstellt, das ist eine Schuld, die er selbst tragen muß.

Aber die Vernunft! Auch diese stellt er den „sogenannten Gesetzen“ gegenüber, auch auf diese beruft er sich zum Beweis des von ihm behaupteten Rechts. Allen Respect vor der Vernunft — wenn auch nicht vor der jedes Einzelnen, der sich auf dieselbe beruft. Aber die Vernunft soll uns leiten, gute Gesetze zu machen, schlechte Gesetze zu verbessern; die Stelle der Gesetze selbst kann sie freilich so lange nicht vertreten, so lange die Menschen — noch Menschen und keine Engel sind. Wer daran zweifelt, den bitten wir, uns aus der Geschichte irgend eines Volkes zu irgend einer Zeit ein Beispiel davon zu bringen, daß eine Anzahl Menschen wirklich bloß nach der Vernunft, nach gar keiner andern Regel ein einigermaßen civilisirtes Leben mit einander geführt haben. Er mag sich in dem Kreise von etwas mehr als ein paar tausend Jahren der Geschichte und von etwas mehr als ein paar tausend Meilen der civilisirten Erde umsehen, und wenn er uns ein einziges Beispiel dieser Art bringt, so — sind wir sofort bereit, mit ihm Hand in Hand die große Lehre von den „sogenannten Gesetzen“ aller Welt zu verkündigen.

So lange es also mit den Regeln der Vernunft so steht, wie wir so eben gesagt haben, so lange muß es denn doch nach den „sogenannten Gesetzen“ gehen, so fatal dieß auch Manchem sein mag. Indes: „Recht muß doch Recht bleiben, sagt der Deutsche von altem Schrot und Korn!“

Miscellen.

Eine gelehrte Dame des siebenzehnten Jahrhunderts. England besaß in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine Herzogin Margarethe von Newcastle, die als Wunder der Ge-

lehrsamkeit und Dichtkunst von ihrem Gemahl vergöttert und von den Gelehrten selbst angekauft wurde. Ein ganzer Folioband voll Lobeserhebungen erschien zu ihrem Ruhme und die Universitäten von Leyden, von Oxford, von Cambridge wetteiferten, ihren Namen zu preisen. Sie war die einzige Dame, welche bei der Royal-Society in London Zutritt hatte und manche ihrer Arbeiten wurden in's Lateinische übersezt; allerdings ein Weg, bei den Gelehrten jener Zeit in Credit zu kommen, was nun dermaßen der Fall war, daß der Rector der Leydener Universität sie mit der Minerva selbst verglich; „wolle diese sich wie in einem Spiegel sehen, so dürfe sie nur die Herzogin anschauen,“ schrieb er. Die Universität von Cambridge verglich sie mit einer Aspasia, Pollia, Rustitiana und Xenchia, welche, die erste ausgenommen, verschollen sind, wie die Frau Herzogin, und rühmte von ihr, daß sie wisse, „was Democritus belacht, Heraclitus beweint, Epicurus gefaselt (deliravit), Aristoteles verstanden, Arcesilus nicht gewußt oder Pythagoras verschwiegen (!) habe.“ Mit ähnlichem Wortschwallen sprach sich Oxford aus. Nun, was hatte denn die hohe Dame geschrieben? Das Geschmackloseste und Tollste, was nur einem Menschen in den Sinn kommen konnte,* und richtiger, als die drei Universitäten, urtheilt eine andere Dame, eine Zeitgenossin von ihr, eine Dorothea Osborne: „Die arme Frau ist nicht ganz richtig im Kopfe; sonst würde sie nicht so verkehrtes und obenein gereimtes Zeug schreiben. Im Bedlams-Spitale giebt es vernünftiger Menschen!“ Wie konnten denn aber die Gelehrten sie so vergöttern? Vermuthlich 1) weil es eine gelehrte Dame und 2) eine sehr reiche Dame war, 3) aber auf „je gelehrter sich desto verkehrter“ reimt, nicht zu gedenken, wie 4) keine Narrin so groß ist, daß sie nicht auch wohl noch größere Narrenfände.

*) Zehn Belege davon kann man in Gentleman's Magazine, 1837, II. Bd. S. 38 ff. finden.

(Die Kunst und ihre Mäcenaten in Tyrol.)*] Von dem segensreichen Einflusse der Geistlichkeit auf Kunst und Wissenschaft kann auch Tyrol einige interessante Beispiele aus der neueren Zeit dem staunenden Deutschland mittheilen. So wurde in der Pfarrkirche zu Innsbruck ein berühmtes Kunstgemälde von Lucas Kranach, das sogenannte „Gnaden- und Wunderbild“ zu Mariahilf, durch die plumpe Hand eines Puschers verschönert, d. h. etwa nach Weise der Hottentotten mit Farben angestrichen. Dieses Marienbild, einst in der Gemäldesammlung des Kurfürsten Johann Georg, zieht die Tyroler aus allen Gegenden an, wie denn auch die frommen Bürger von Innsbruck selbst unendlich viel darauf bauen; Fürsten und reiche Leute beeiferten sich von jeher, demselben ihre Gaben zu bringen. So weihte ihm der Kurfürst Karl Philipp von der Pfalz einen silbernen Altar und einen silbernen, stark vergoldeten Rahmen um das Bild selbst. Ein anderer Fürst, Herzog Carl von Lothringen, schenkte 4 silberne Wickelkinder, Maria Theresia ihren erstgeborenen Prinzen Joseph in Silber, alle in Gewicht und Größe wie die Neugeborenen selbst. Dasselbe Bild, zu dessen Verehrung heuer im August das Säculum mit allem Prachtaufwande, Procession etc. gefeiert werden wird, soll ausnahmsweise das katholische Tyrol schon öfters als einmal vor Cholera, Viehseuchen und ansteckenden Krankheiten bewahrt haben! — In Hall ließ vor wenigen Tagen ein Priester in der Salvatorkirche einigen nackten Heiligen eines Altargemäldes von unserm Landsmanne, dem ehrwürdigen Künstler Zoller — Kleider verfertigen. — So gedeiht also die Kunst in dem naturschönen Tyrol unter geistlichen Pflegern! — Und nun noch eine Anekdote von einem Repräsentanten tyrolischer Kunstbildung, einem gefeierten Gelehrten und Professor der Aesthetik, auch gewesenen Deputirten zur Frankfurter Nationalversammlung. Ein gerühmter Künstler in München malte eine Madonna, in deren Kreise sich andere Heilige des Himmels dargestellt befanden. Der vorgedachte Aesthetiker hörte davon und bestellte sich sogleich bei dem Künstler dasselbe Bild für eine hiesige Familie, welchem Begehren auch der Maler nachkam. Nachdem derselbe das Bild mit vielem Fleiße gearbeitet hatte, übersandte er es dem Genannten. Dieser schrieb bald darauf an den Künstler einen Brief folgenden Inhalts: „Als ich das Bild zum ersten male ansah, wollte es mir nicht gefallen. — Als ich es jedoch zum zweiten male betrachtete, gefiel es mir etwas besser. — Da es aber mir und uns Allen durchaus nicht gefallen will, so sende ich es Ihnen hiermit zurück.“ —

* Originalmittheilung aus Innsbruck.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.